

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0801/19

Titel

Voraussetzungen für Freistellung Hundesteuer

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Informationsaufforderung wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Voraussetzungen für eine Freistellung von der Steuer sind zu erfüllen?

Rechtsgrundlage für die Prüfung und Gewährung einer Steuerbefreiung gem. geltender Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) bilden insbesondere die Paragraphen 4, 6 und 9 der Satzung.

- Der Hund darf nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und wird ausschließlich zum Schutz, der Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten.
- Der Hund muss nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sein.
- Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "B", "BL", "GL", "G", "aG" oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung gemäß SGB IX kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.

Die Voraussetzungen müssen insgesamt erfüllt sein, um eine Steuerbefreiung im Sinne des Antragstellers prüfen und gewähren zu können. Allein das Innehaben eines Schwerbehindertenausweises reicht satzungsgemäß nicht aus.

2. Welche Unterlagen müssen die Bürgerinnen und Bürger nachweisen, um eine Freistellung von der Steuer für Helferhunde zu bekommen?

Eine Steuerbefreiung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und in der Regel für ein Jahr zu gewähren.

Im Antragsverfahren sind einzureichen: eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, Angaben zur Rasse und Wurfdatum des Hundes; Nachweise und Unterlagen, die die Geeignetheit des Hundes belegen, der dem gesundheitlich beeinträchtigten Hundehalter zuzurechnen ist.

Die Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Zugehörigkeit zum Personenkreis, die eine hochgradige Schwerbehinderung mit einem Merkzeichen entsprechend der Satzung innehat, gegeben ist und wenn die Unentbehrlichkeit der Hundehaltung für diese Person (Schutz, Führung und Hilfe) nachgewiesen wird.

Dem Antrag auf Steuerbefreiung sind daher Unterlagen und Nachweise beizufügen, die diese Voraussetzungen für die Hundehaltung belegen.

Die Nachweise, dass der Hund zum Schutz, zur Führung und Hilfe der Hundehalter gehalten wird, können möglicherweise vom behandelten Facharzt oder dem Tierarzt ausgestellt werden. Diese

können anhand des Krankheitsbildes des gesundheitlich beeinträchtigten Hundehalters eine Geeignetheit des Hundes feststellen.

Meist hat der dem gesundheitlich beeinträchtigten Hundehalter zuzuordnende Hund eine Ausbildung absolviert, so dass der Nachweis in Kopie eingereicht werden kann. Auch können ärztliche Atteste vorgelegt werden, die belegen, dass der im Haushalt gehaltene Hund nicht nur der Freund und die Bezugsperson für den Halter ist, sondern auch aktiv Hilfe und Schutz leistet.

Es erfolgt eine individuelle Prüfung des jeweiligen Vorgangs anhand des geschilderten Sachverhaltes des Antragstellers. Wichtig ist, dass die Notwendigkeit der Haltung des Hundes deutlich vorgetragen wird. Keinesfalls ist eine Reduzierung auf einen Blindenführhund vorgegeben. Geprüft wird der Tatbestand, ob der gehaltene Hund zum Schutz, zur Führung und Hilfe des Schwerbehinderten geeignet ist, um sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Steuerbefreiung erfolgen kann.

3. Hat sich das Verfahren in der Vergangenheit geändert? Wenn ja, warum und in welchem Umfang?

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) wurde gemäß Beschluss zur DS 0311/10 am 21. Juni 2010 in Kraft gesetzt. Danach wurden keine Änderungen beschlossen.

Für die ordnungsgemäße Umsetzung der städtischen Satzungen ist es notwendig, dass regelmäßig auch die Rechtsprechung mit beachtet wird, damit kein Vollzugsdefizit bei der Umsetzung der Satzungen entsteht.

Die Steuererhebung und Festsetzung hat unter der Maßgabe der gleichmäßigen Besteuerung und der Beachtung der Steuergerechtigkeit zu erfolgen.

Nach wiederholter Auswertung der Antragsverfahren und satzungsgemäßen Anwendung der Befreiungstatbestände wurden daher im Jahr 2017 alle betroffenen Steuerpflichtigen angeschrieben. Seit diesem Zeitpunkt werden Unterlagen abgefordert, die die summarische Prüfung der o.g. Satzungsvoraussetzungen gewährleisten.

Nach Auswertung bereits vorliegender Rechtsprechungen und Gerichtsurteilen waren und sind daher die in der Satzung vorgegebenen Anforderungen an eine Hundesteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 2 HStSErf wesentlich umfangreicher zu prüfen als bisher.

Anlagen

gez. A. Kühnel

Unterschrift Amtsleiterin Stadtkämmerei

03.05.2019

Datum